



Titel Neufassung des TSG: Auch die Würde von Trans*menschen ist unantastbar

AntragstellerInnen Hannover

Zur Weiterleitung an

Neufassung des TSG: Auch die Würde von Trans*menschen ist unantastbar

1 Transidente Menschen waren in unserer Gesellschaft seit jeher massiven Diskriminierungen ausgesetzt. Dis-
2 kriminierung nicht nur aufgrund fehlender gesellschaftlicher Akzeptanz, sondern auch aufgrund von staat-
3 lichen Vorgaben, welche ein zweigeschlechtliches System bedingen. In beiderlei Hinsicht mögen inzwischen
4 Fortschritte erzielt sein, dennoch stellen wir fest, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für transidente
5 Menschen nach wie vor in keiner Weise einem diskriminierungsfreien und menschenwürdigen Umgang ent-
6 sprechen. Die Gesetzeslage hat sich hier seit den 80er Jahren kaum weiterentwickelt.

7 In der Bundesrepublik Deutschland gilt seit dem 01. Januar 1981 das Gesetz über die Änderung der Vornamen
8 und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz — TSG) . Viele
9 der Interessenorganisationen transidenter und intersexueller Menschen, so auch die Deutsche Gesellschaft
10 für Transidentität und Intersexualität e.V., fordern seit langem eine Novellierung des TSG. Das Bundesverfas-
11 sungsgericht hat bereits in zahlreichen Urteilen festgestellt, dass das TSG in wesentlichen Punkten gegen das
12 Grundgesetz verstößt und diskriminierend ist.

13 Wir solidarisieren uns mit dem Kampf transidenter und intersexueller Menschen und schließen uns ihrer For-
14 derung nach einer Neuregelung an.

15 Alle Fortschritte, die in Bezug auf das Gesetz errungen wurden, mussten gerichtlich von Antragsteller*innen
16 durchgekämpft werden. So wurde zum Beispiel die Altersbeschränkung, dass eine antragsstellende Person 25
17 Jahre oder älter sein muss, vom Bundesverfassungsgericht gekippt. Auch die Sterilisation als Voraussetzung
18 zur Personenstandsänderung, ein unhaltbarer und menschenverachtender Paragraph, wurde 2011 zum Glück
19 gekippt.

20 Bis heute ist es jedoch so, dass wenn nach der Bestandskraft der Vornamensänderung ein Kind geboren oder
21 als eigenes anerkannt wird, diese unwirksam wird.

22 Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Urteilen immer wieder eine Neuregelung gefordert und Vorgaben
23 zur vorläufigen Anwendung gemacht.

24 Wenn Trans*menschen den schwierigen Schritt des Outings beschreiten, sind diese aufgrund der derzeitigen
25 gesetzlichen Regelungen, aber nach wie vor einer amtlich legitimierten Alltagsdiskriminierung ausgesetzt. Wol-
26 len Trans*menschen Vornamen und/oder den Personenstand (bspw. von „männlich“ zu „weiblich“) abändern,
27 so müssen diese einen Antrag an das für das Personenstandsregister zuständige Amtsgericht (in der Regi-
28 on Hannover: Amtsgericht Celle) stellen und dem Gericht mittels zwei psychologischer Gutachten sowie im
29 Rahmen einer gerichtlichen Verhandlung nachweisen, dass die vom Gesetz bestimmten Voraussetzungen für
30 die Anerkennung gegeben sind. Die Gutachter*innen werden hierbei vom Gericht bestimmt. Im Rahmen der
31 Gutachtenerstellung kommen bundesweit Gutachter*innen unterschiedlichster fachlicher Qualifikation zum
32 Einsatz.

33 Im Rahmen der Gutachtenerstellung werden regelmäßig auch solche Angaben erhoben, welche in den intimen
34 Bereich der grundgesetzlich geschützten persönlichen Lebensführung (insbesondere die eigene Sexua-
35 lität) erhoben und entsprechend an das Gericht weitergegeben. So gibt es immer wieder Berichte darüber,

36 dass nach Häufigkeit und Art der sexuellen Interaktion gefragt wird oder auch die Namen der bisherigen Ge-
37 schlechtspartner*innen abgefragt werden. Die eigentlich selbstverständliche ärztliche Schweigepflicht entfällt
38 hierbei vollumfänglich.

39 Die Kosten des reinen gerichtlichen Verfahrens belaufen sich in der Regel auf rund 1.200,00 Euro bis 1.600,00
40 Euro. Schwerwiegender ist, dass die Verfahrensdauer – in Abhängigkeit vom bearbeitenden Gericht – regelmä-
41 ßig zwischen sechs und zwölf Monaten andauert. Legt man hierbei zu Grunde, dass sinnvollerweise grundsätz-
42 lich vor Antragstellung ein „Praxistest“ in Form des Lebens in der Gegengeschlechtlichen Rolle stattfindet, der
43 Therapeutisch regelmäßig verlangt wird, bedeutet dies, dass Trans*menschen eine längere Zeit mit „falschen“
44 Ausweispapieren leben müssen.

45 In Abhängigkeit von der Professionalität der handelnden öffentlichen Stellen kann dieses zu Unannehmlich-
46 keiten führen, welche durchaus diskriminierende Züge annehmen können.

47 Weiterhin ist vor der amtlichen Änderung die Neuausstellung von Zeugnissen nicht möglich. Dies stellt einen
48 Nachteil für die Wettbewerbsfähigkeit von Trans*menschen dar.

49 Auch im Alltag kann es zu Irritationen und Zwangsoutings kommen, dieses beispielsweise dann, wenn eine Mo-
50 natsfahrkarte für den öffentlichen Personennahverkehr (wie z.B. das Jobticket) auf den Geburtsnamen ausge-
51 stellt ist. Wenn auf diesem eine „Mareike“ eingetragen ist, dem*der Kontrolleur*in aber ein maskuliner „Mike“
52 gegenüber sitzt, der sich auch nur mittels Ausweises von Mareike ausweisen kann, ist nicht nur Verwirrung
53 angesagt, sondern auch durchaus für die Aufmerksamkeit der halben Straßenbahn gesorgt.

54 Wir halten die derzeitige Regelung für nicht hinnehmbar und völlig veraltet.

55 Wir fordern daher folgende Regelungen:

- 56 • Das Transsexuellengesetz muss aufgehoben und durch eine Neuregelung ersetzt werden, die der Men-
57 schenwürde der Trans* gerecht wird. Die Neuregelung darf nicht erneut in einem diskriminierenden
58 Sondergesetz ergehen, sondern muss in das allgemeine Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches
59 integriert werden. Dabei muss beachtet werden, dass für die Änderungen von Vornamen und Perso-
60 nenstand ausschließlich jenes Geschlecht maßgeblich sein darf, mit dem sich die Person identifiziert.
- 61 • Die Namens- und Personenstandsänderung muss ohne Einholung von Gutachten alleine durch die
62 eindeutige Erklärung eines Menschen bei dem zuständigen Standesamt bzw. dessen Aufsichtsbehörde
63 möglich sein. Dies muss für Minderjährige ab 14 Jahren auch ohne Zustimmung der Eltern möglich
64 sein. Minderjährige unter 14 Jahren benötigen grundsätzlich die Zustimmung der Eltern. Die fehlende
65 Zustimmung kann jedoch durch das zuständige Familiengericht ersetzt werden.
- 66 • Sowohl die medizinische als auch die juristische Geschlechtsangleichung müssen in jedem Fall kosten-
67 frei sein.
- 68 • Geschlechtsangleichende Operationen dürfen nur bei wirksamer Einwilligung der Person erfolgen, an
69 welcher diese durchgeführt werden. Um ungewollte Veränderungen am eigenen Körper insbesondere
70 durch Einsetzen der Pubertät verhindern zu können, müssen medizinische Maßnahmen jedoch auch
71 Minderjährigen offen stehen, selbst gegen den Willen der Eltern.
- 72 • Trans* ist keine Krankheit, sondern eine Ausprägung der geschlechtlichen Identität. Die Weltgesund-
73 heitsorganisation muss daher Trans* von der Liste der psychischen Krankheiten streichen. Trotzdem
74 müssen die Krankenkassen weiterhin für die notwendigen Behandlungen aufkommen.
- 75 • Das Angebot für psychologische Therapie muss Trans*menschen kostenlos und barrierefrei zur Verfü-
76 gung gestellt werden.
- 77 • Die Eingehung einer Ehe ist komplett unabhängig von geschlechtlichen Anforderungen zu gestalten
78 und muss für zwei Menschen egal welchen Geschlechts offen stehen.
- 79 • Der behördliche Aufwand für Ausweisdokumente für die „Übergangsphase“ sollte deutlich verringert
80 werden, sodass es Menschen ohne binäre geschlechtliche Identifikation möglich ist, den Alltag zu be-
81 streiten und nicht ausgegrenzt zu werden. Auch die Verlängerung eines solchen Ausweises sollte für
82 jeden und jede möglich sein, ähnlich wie beim Personalausweis.